

(a) Mit Genehmigung des Befehlshabers der Abteilung, Kompanie oder höheren Einheit, der die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über den Zeugen ausübt:

(1) dem militärischen Personal der Vereinigten Staaten und der Vereinten Nationen, das bei den taktischen Streitkräften oder Ämtern der Militärregierung der Vereinigten Staaten Dienst verrichtet,

(2) dem nichtmilitärischen Personal, das bei den taktischen Streitkräften der Vereinigten Staaten Dienst verrichtet oder beschäftigt ist,

(3) sonstigen Personen, die den Militärgesetzen der Vereinigten Staaten unterliegen, einschließlich der Angehörigen der unter 1 und 2 aufgeführten Personen.

(b) Mit Genehmigung des Direktors eines Amtes der Militärregierung oder einer von ihm bezeichneten Person, die die Aufsicht über den Zeugen ausüben:

(1) dem nichtmilitärischen Personal, das bei Ämtern der Militärregierung in Diensten steht oder beschäftigt ist,

(2) den Angehörigen der unter (1) bezeichneten Personen, falls sie den Militärgesetzen der Vereinigten Staaten unterliegen.

2. Die Aussage von Personen, die von der Genehmigungsbehörde ermächtigt worden sind, als Zeugen vor deutschen Gerichten zu erscheinen, erfolgt lediglich unter den besonderen Bedingungen, die von der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt werden können, jedoch mit der Maßgabe, daß

(a) der Gegenstand, über den die Aussage gewünscht wird, nicht zu denjenigen gehört, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind,

(b) die Aussage den Interessen der Militärregierung oder den Streitkräften der Vereinigten Staaten nicht entgegen ist und

(c) keine Abschriften amtlicher Schriftstücke oder Abschriften von Berichten über Untersuchungsergebnisse im Zusammenhang mit einer solchen Aussage verlangt oder vorgelegt werden.

3. Deutsche Gerichte dürfen solche Zeugen nicht unter Strafandrohung für Nichterscheinen vorladen. In dem Ersuchen eines deutschen Gerichts sind die Namen der Parteien und die Art der Klage sowie die Tatsachen, die durch die erbetene Zeugenaussage bewiesen werden sollen, anzugeben.